

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2005 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2003 (Nr. 11)
– Betätigungsprüfung bei der Landesstiftung Baden-
Württemberg gGmbH –**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst
(Drucksache 13/5068 Teil C Abschnitt VII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass

- a) die Vermögenssubstanz der Landesstiftung künftig grundsätzlich zu erhalten ist,
- b) die Kapitalanlagestrategie der Landesstiftung unter Einbeziehung vom Rechnungshof aufgezeigter Alternativen geprüft wird,
- c) die Landesstiftung Zuwendungsempfängern vertraglich auferlegt, bei Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen anzuwenden und den Zuwendungsempfängern vorschreibt, deren Beschäftigte finanziell nicht besser zu stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Bedienen sich Zuwendungsempfänger einer oder mehrerer Hilfspersonen, ist grundsätzlich vorzugeben, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit mehrere Angebote einzuholen und entsprechend zu vergeben;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 9. Juni 2006 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium Baden-Württemberg, hat als Alleingeschafter der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH aufgrund des Beschlusses des Landtags in seiner Sitzung am 6. Februar 2006 am 29. Mai 2006 folgenden Gesellschafterbeschluss gefasst:

„Die Geschäftsführung wird angewiesen,

1. die Vermögenssubstanz der Landesstiftung künftig grundsätzlich zu erhalten,
2. die Kapitalanlagestrategie der Landesstiftung unter Einbeziehung vom Rechnungshof aufgezeigter Alternativen zu prüfen und
3. den Zuwendungsempfängern vertraglich aufzuerlegen, bei Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen anzuwenden und den Zuwendungsempfängern vorzuschreiben, deren Bedienstete finanziell nicht besser zu stellen, als vergleichbare Landesbedienstete. Bedienen sich Zuwendungsempfänger einer oder mehrerer Hilfspersonen, ist grundsätzlich vorzugeben, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit mehrere Angebote einzuholen und entsprechend zu vergeben.“